



Beschluss

TOP I.28 Umsetzung der die Justiz treffenden Verpflichtungen aus der Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020 (BGBl. 2020, 2449)

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die anstehende Änderung der Mitteilungsverordnung in der Justiz umfangreiche technische Aufwände generiert, die bis zum Inkrafttreten am 1. Januar 2025 nicht umsetzbar sind.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Frist zur Übermittlung der Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung für die mitteilungspflichtigen Stellen der Justiz bis nicht vor dem 1. Januar 2027 verlängert wird.